

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktplätze und sonstigen Veranstaltungsplätze der Hansestadt Osterburg (Altmark ) (Marktgebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 5, 8, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) sowie der §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), hat der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) in seiner Sitzung am 16.09.2015 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Marktplätze und sonstigen Veranstaltungsplätze der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschlossen:

## **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Flächen der Hansestadt Osterburg (Altmark) auf dem Wochenmarkt sowie für die Benutzung der Flächen und sonstigen Einrichtungen der im Freien durchgeführten Volksfeste, Jahrmärkte, Spezialmärkte und sonstigen Veranstaltungen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.  
Die Gebührenpflicht entsteht mit der Platzzusage bzw. der Zuweisung des Standplatzes.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist derjenige, dem ein Standplatz zugewiesen ist.
- (2) Gebührensschuldner ist auch, wer ohne Platzzuweisung einen Standplatz tatsächlich benutzt oder benutzen lässt.

## **§ 3 Gebührentarif**

### **1. Gebührentarif für Wochenmärkte pro Tag**

- |   |        |
|---|--------|
| 1.1. Verkaufsstände aller Art bis zu 2 m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter | 2,00 € |
| 1.2. Verkaufsstände aller Art bis zu 3 m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter | 2,50 € |
| 1.3. Verkaufsstände aller Art über 3m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter    | 3,00 € |
| 1.4. Zusätzliche Auslagen und Ständer, pro Stück                                  | 1,00 € |
| 1.5. Die Mindestgebühr beträgt  | 2,00 € |

### **2. Gebühr für Jahrmärkte, Volksfeste, Spezialmärkte und sonstige Veranstaltungen pro Tag**

- |  |        |
|--|--------|
| 2.1 Verkaufsstände aller Art, Schieß- und Losbuden, Würfel- und Glücksbuden bis 3 m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter | 4,00 € |
|--|--------|

2.2	Verkaufsstände aller Art über 3 m Tiefe, für jeden angefangenen Frontmeter	5,00 €
2.3	Imbissstände und -wagen, Ausschankstände und -wagen, für jeden angefangenen Frontmeter	5,00 €
2.4	Flächen an Verkaufsständen für Sitzgelegenheit pro qm	0,50 €
2.5	Tanz-, Schank- und Kaffeezelte pro qm	0,25 €
2.6	Pavillons je qm , sofern sie nicht Punkt. 2.3. zuzuordnen sind	0,50 €
2.7	Kraftmesser u.ä. Geräte, Fußball- und Unterhaltungsspiele, je Gerät	10,00 €
2.8	Kinderkarussell bis zu 10 m	21,00 €
2.9	Kinderkarussell über 10 m Durchmesser	31,00 €
2.10	Kinderluftschaukel bis zu 10 m	5,00 €
2.11	Kinderluftschaukel über 10 m	21,00 €
2.12	Schaubude	31,00 €
2.13	Luftschaukel	31,00 €
2.14	Riesenrad	26,00 €
2.15	Karussell (Blitzbahn, Raupe, Kettenflieger, Berg- und Talbahn u.ä.)	51,00 €
2.16	Autoscooter	61,00 €
2.17	Zirkus- und ähnliche Zelte pro qm	0,10 €
2.18	Freiluftveranstaltungen, pro qm	0,15 €

### **3. Gebühren für das Abstellen von Wohn-, Pack- und Personenwagen, Anhängern und etc. auf den Marktplätzen bzw. Festplätzen**

3.1	bei einer Fahrzeuglänge bis 5 m je Tag	5,00 €
3.2	bei einer Fahrzeuglänge über 5 m je Tag	10,00 €

4. Unternehmen, die durch den vorstehend aufgeführten Katalog nicht erfasst werden, werden den Ständen bzw. Fahrgeschäften zugeordnet, die am vergleichbaren sind.

5. Nebenkosten werden, soweit nicht von anderen Dritten erhoben, gesondert durch die Stadt in Rechnung gestellt. Zur Sicherung ihrer Ansprüche kann die Stadt eine Kautions in der zu erwartenden Höhe der Nebenkosten verlangen.

## **§ 4 Gebührenberechnung**

Für die Berechnung der Gebühren ist die Größe des zugewiesenen Platzes maßgebend. Wer als Marktbesicker die ihm zugewiesene Fläche nicht oder nur teilweise in Anspruch nimmt, hat keinen Anspruch auf Ermäßigung oder Rückzahlung der Gebühren, auch wenn der Standplatz anderweitig vergeben ist.

## **§ 5 Fälligkeit**

Die Gebühren werden auf den Wochenmärkten für den Markttag und bei den übrigen Märkten und sonstigen Veranstaltungen für jeden Veranstaltungstag bzw. für die jeweilige Zuweisungsdauer erhoben. Für die Entrichtung der Gebühren wird eine Empfangsbescheinigung erteilt. Die Empfangsbescheinigung ist bis zum Ablauf der Zeit, für die sie erteilt ist, aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

## **§ 6**

Die nach dieser Satzung festgesetzten Gebühren unterliegen der Erhebung im Verwaltungszwangsverfahren.

## **§ 7**

Auf Antrag kann die Gebühr in begründeten Einzelfällen ganz oder zum Teil erlassen, erstattet oder angerechnet werden, wenn die Einziehung nach Lage des Einzelnen unbillig wäre oder ein öffentliches Interesse vorliegt.

## **§ 9**

### **Geltung des Kommunalabgabengesetzes**

Die Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in seiner jeweils geltenden Fassung finden entsprechend Anwendung.

## **§ 10**

### **Sprachliche Gleichstellung**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gemäß § 9 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages vom 01.12.2008 verliert mit Inkrafttreten dieser Satzung das bislang bestehende Ortsrecht der aufgelösten Gemeinden bezüglich der Gebührenerhebung für Märkte seine Gültigkeit.

Osterburg, den 17.09.2015

Bürgermeister  
Nico Schulz

